

272). Zudem behandelt *Brandenburg* das quasi spiegelbildliche Problem, nämlich die Frage der wirksamen Vereinbarung eines Fortbestands von Unterlizenzen (S. 275 bis 290). Wobei sie auch hier konkrete Vertragsklauseln formuliert, um dieses Ergebnis oder jedenfalls einen Haftungsausschluss zu erreichen, falls es doch zu einem Heimfall kommen sollte. Diesen Ausführungen schließt sich ein kurzes Kapitel zu den sonstigen Auswirkungen der o.g. BGH-Entscheidungen auf andere Rechtsgebiete an, wie etwa im Insolvenzrecht (S. 291 bis 293). Ob diese Darstellung tatsächlich notwendig ist, darüber kann man streiten. Wegen der Komplexität dieser Problematik vor allem aus insolvenzrechtlicher Sicht hätte *Brandenburg* auf diesen Abschnitt auch verzichten können, ohne dass dies negativ ins Gewicht gefallen wäre. Im Gegensatz dazu hätte die Darstellung des Gesamtergebnisses mit einer Zusammenführung der Zwischenergebnisse gern etwas umfassender ausfallen dürfen (Teil E, S. 295 bis 296).

Unbeschadet dieser wenigen zu bemängelnden Punkte ist *Brandenburg* insgesamt eine lesenswerte und juristisch fundierte Darstellung einer Materie gelungen, die nicht nur höchst aktuell und wirtschaftlich bedeutsam, sondern auch dogmatisch anspruchsvoll ist. Ihre Ausführungen zu den zahlreichen vertretenden Meinungen und insbesondere zur Rechtsprechung des BGH sind ebenso wie ihre Stellungnahmen zur derzeitigen Rechtslage klar strukturiert und gut begründet. Durch ihre Arbeit wird die komplexe Problematik des Schicksals abgeleiteter urheberrechtlicher Nutzungsrechte nicht unerheblich bereichert.

PD Dr. *Ronny Hauck*, Akademischer Oberrat a.Z.,  
TUM School of Management, München

**Baumgartner, Ulrich/Ewald, Konstantin: Apps und Recht. 2. A., C.H. Beck Verlag, München 2016, 154 S., ISBN 978-3-406-67476-1, € 39.80/CHF (fPr) 48.50**

Apps sind die kleinen Programme, die Smartphones und Tabletcomputer zu den unverzichtbaren Gegenständen des Alltags machen. Sie ergänzen und erweitern die Handy-Betriebssysteme, von denen zwei marktbeherrschend sind, iOS auf den Geräten von Apple und Android auf andern Geräten. Tagtäglich erscheinen für das eine und das andere Betriebssystem Hunderte neuer Apps auf dem Markt und kämpfen um die Gunst der Nutzer, die sie auf ihren Geräten installieren und einsetzen sollen.

*Ewald* und *Baumgartner* gliedern in ihrem Buch die an Apps Beteiligten in vier Gruppen, in Entwickler, Anbieter, Betreiber von Marktplätzen und Nutzer. Die Entwickler programmieren für die Anbieter, was vorliegend von geringem rechtlichem Interesse ist. Zentral sind die Marktplätze, auf denen die Anbieter ihre Apps präsentieren und wo die Nutzer die Apps unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer kleinen Zahlung zur Installation auf ihren Geräten erwerben. Aktuell werden zwei beherrschende Marktplätze betrieben: AppStore von Apple (für iOS) und Google Play von Google (für Android). Ein Nutzer besucht den für sein Betriebssystem einschlägigen Marktplatz, meist ohne sich genauer um dessen allgemeine Nutzungsbedingungen zu kümmern. Wesentlich jedoch sind die Nutzungsbedingungen für die Anbieter einer App, denn sie legen unter vielem anderem die Schnittstellen fest, über die eine App mit dem Betriebssystem verkehren muss; Apple gibt zudem vor, welche Werkzeuge bei der Programmierung einzusetzen sind. Beide Firmen wollen sich die Aufsicht über ihre Marktplätze sichern und behalten sich daher eine Kontrollbefugnis vor.

*Ewald* bestreitet die ersten Kapitel des Buches, in denen die Vertragsbeziehungen rund um die Apps in den Kontext der deutschen Rechtsordnung gestellt werden. Zwar tauchen grundsätzliche rechtstheoretische Fragen auf, so etwa, worum es sich beim Erwerb einer unentgeltlichen App handle (eine Schenkung), oder wer der Vertragspartner des Nutzers sei, der sich auf dem Marktplatz eine App zur Installation besorgt (Apple/Google oder der Anbieter). Zahlreiche solche Fragen werden in der Rechtswissenschaft kontrovers diskutiert: *Ewald* resümiert die wesentlichen Positionen, um schließlich selbst Stellung zu beziehen und seine Ansicht verständlich zu begründen. Ähnliches gilt für die Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen App-Anbieter und Marktplatzbetreiber. Aufschlussreich ist *Ewalds* Analyse der vertraglichen Grundlagen, wobei sich jene von Apple erheblich von jenen von Google unterscheidet, weshalb die Darstellung im Buch oft parallel geführt wird: Auf einen Abschnitt zu Apple folgt ein Abschnitt zu Google, nicht ohne warnende Hinweise, dass beide Firmen ihre Regelwerke und Vertragskonditionen recht häufig aktualisieren, um sie den sich ändernden Verhältnissen anzupassen. Herausfordernd für Entwicklung und Vertrieb einer App sind die Informationspflichten, und auch zu dieser Thematik sind *Ewalds* praxisbezogenen Darlegungen hilfreich.

*Baumgartner* ist Autor des zweiten Teil des Buches, der sich mit Datenschutz- und Urheberrecht, mit Jugendschutz und Haftungsfragen befasst. Eine Eigenheit der App-Marktplätze, mit der sich bereits *Ewald* auseinandergesetzt hatte, macht sich nochmals ganz praktisch bemerkbar – die ambivalente Haltung der Betreiber im Zusammenhang mit der Zuständigkeit: Der Nutzer sieht oft Apple bzw. Google als die Lieferanten einer App und verlässt sich auf

deren Kontrollen – er nimmt an, dass die App virenfrei ist, dass mit ihrer Nutzung keine Urheberrechte verletzt werden und der Jugendschutz nicht unerwartet unterlaufen wird. Andererseits sehen die Betreiber der Marktplätze aber die Anbieter der Apps in der Pflicht, sich an die gesetzlichen Regelungen und Einschränkungen zu halten. Wie diese negativen Zuständigkeitskonflikte aufzulösen sind, diskutiert *Baumgartner*. Ein längeres Kapitel widmet er dem Datenschutzrecht, einem Thema von erheblicher Sprengkraft, denn manche kostenlosen Apps sind darauf angelegt, aus den in Smartphones gespeicherten Daten Benutzerprofile abzuleiten, die sich in der Werbung und für andere Zwecke verwerten lassen, dies als Entschädigung für die kostenlose Abgabe der App. (An dieser Stelle mag der Hinweis angebracht sein, dass Nutzer einer bestimmten App oft wissen und wollen, dass personenbezogene Angaben – beispielsweise ihre aktuellen Standortdaten – ausgewertet werden, um ihnen Informationen zur Umgebung, zu ihrer Aktivität etc. zu vermitteln.)

Nur drei Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen ist die hier besprochene zweite Auflage von «Apps und Recht» nötig geworden, und auch sie wird nicht allzu lange als Referenzwerk in einem Bereich Bestand haben, der sich durch eine sehr dynamische Entwicklung auszeichnet: Mit neuen Funktionen werden die Anbieter aufwarten und auch die Rechtsabteilungen von Apple und Google bleiben nicht müßig, sondern sehen sich ständig veranlasst, ihre Regelwerke zu aktualisieren. Das Buch von *Baumgartner* und *Ewald* wird eine sehr empfehlenswerte Informationsquelle namentlich für App-Anbieter bleiben, dies nicht zuletzt dank ihrer Beschränkung auf das in der Praxis Wesentliche und ihren sehr leserfreundlichen, verständlichen Stil. Das Buch ist seinen Preis auf jeden Fall wert.

Dr. *Manfred Hunziker*, Zürich

**Haug, Volker M.: Grundwissen Internetrecht – mit Schaubildern und Fallbeispielen.** 3. A., Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2016, XX + 401 S., ISBN 978-3-17-029053-2, € 36.–/CHF (fPr) 45.50

Das Buch von Prof. *Volker M. Haug*, Universität Stuttgart, «richtet sich an alle, die sich über das Internetrecht einen Überblick verschaffen wollen» (Klappentext). Elementare Rechtskenntnisse und einige Bekanntheit mit Begriffen des Internet sollte indessen mitbringen, wer sich mit der im Buch behandelten Materie auseinander setzen oder aus dem Buch bestimmte Informationen holen möchte, aber wer diese Voraussetzungen erfüllt, ist gut bedient, sowohl, um sich in ein bestimmtes Teilgebiet einzuarbeiten, als auch, um mit